

FIDLEG und FINIG in Kraft

(siehe Bulletin 1/2020 auf www.ruossvoegele.ch)

Was regelt das neue Recht?

Das neue Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das neue Finanzinstitutsgesetz (FINIG) traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie enthalten verschiedene Pflichten zulasten von Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich und sehen bei Pflichtverletzungen eine Haftung gegenüber Kunden, strafrechtliche Sanktionen und verwaltungsrechtliche Massnahmen vor. Dabei können folgende Regelungsbereiche unterschieden werden:

- *Erbringen von Finanzdienstleistungen:* Wer gewerbsmässig Finanzdienstleistungen für Kunden erbringt, muss verschiedene Massnahmen in den Bereichen Kundeninformation, Kundenprüfung, Dokumentation und interne Organisation treffen. Finanzdienstleistungen für Kunden umfassen Folgendes: (1) Kauf und Verkauf von Aktien, Obligationen etc.; (2) Annahme und Übermittlung von entsprechenden Aufträgen; (3) Vermögensverwaltung; (4) Anlageberatung; (5) Kreditgewährung für Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- *Anbieten von Finanzinstrumenten:* Wer Effekten öffentlich anbietet, muss unter Umständen einen Prospekt erstellen. Wer Privatkunden Finanzinstrumente anbietet, muss grundsätzlich ein Basisinformationsblatt erstellen. Wer Privatkunden strukturierte Produkte anbietet, muss besondere Anforderungen beachten.
- *Werbung für Finanzinstrumente:* Die Werbung für Finanzinstrumente kann innerhalb enger Grenzen auch von nicht beaufsichtigten Personen durchgeführt werden. Dabei darf nur so geworben werden, dass kein Anbieten von Finanzinstrumenten vorliegt (siehe oben).
- *Anschluss an Ombudsstelle:* Finanzdienstleister müssen sich mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen. Die Ombudsstelle informiert die zuständigen Aufsichtsbehörden über die ihr angeschlossenen Finanzdienstleister.
- *Registrierungspflicht des Kundenberaters:* Natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen, müssen sich unter Umständen in das Beraterregister eintragen lassen.
- *Bewilligungspflicht des Finanzinstituts:* Wer gewerbsmässig Finanzdienstleistungen erbringt, benötigt möglicherweise eine Bewilligung als Finanzinstitut. Dies betrifft die Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser.

Wo bestehen Übergangsfristen?

Es bestehen vor allem in folgenden Bereichen Übergangsfristen (Beginn ab Inkrafttreten des Gesetzes oder ab Anerkennung bzw. Zulassung der relevanten Stelle): Registrierungspflicht

des Kundenberaters (6 Monate), Anschluss an Ombudsstelle (6 Monate), Kundensegmentierung (2 Jahre), Kenntnisse des Kundenberaters (2 Jahre), Verhaltensregeln des Finanzdienstleisters (2 Jahre), Organisation des Finanzdienstleisters (2 Jahre), Prospekt für Effekten (6 Monate), FINIG-Umsetzung durch bereits bewilligte Finanzinstitute (1 Jahr), FINIG-Bewilligungspflicht des Vermögensverwalters und Trustees (Meldepflicht innert 6 Monaten, Übergangsfrist von 3 Jahren).

Was gilt ab sofort?

Folgende Regelungen sind ab dem 1. Januar 2020, d.h. ab sofort und während den geltenden Übergangsfristen zu beachten:

- *Verhaltensregeln des Finanzdienstleisters:* Statt den neuen Verhaltensregeln (Art. 7 – 18 FIDLEG) gelten vorübergehend noch die bisherigen Verhaltensregeln insbesondere nach KAG und der anerkannten Selbstregulierung.
- *Organisation des Finanzdienstleisters:* Statt den neuen Organisationsanforderungen (Art. 21 -27 FIDLEG) gelten vorübergehend noch die Anforderungen nach den bisherigen Gesetzen (insbesondere Börsengesetz, KAG und anerkannte Selbstregulierung).
- *Prospektpflicht:* Soweit kein Prospekt nach FIDLEG erstellt wird, gelten vorübergehend noch die bisherigen Anforderungen nach OR.
- *Basisinformationsblatt:* Anstelle des Basisinformationsblatts können bei gewissen kollektiven Kapitalanlagen und bei strukturierten Produkten vorübergehend noch die bisherigen Anforderungen beachtet werden. Bei anderen Finanzinstrumenten ist das Basisinformationsblatt zwingend erforderlich.
- *Haftung und Dokumentenherausgabe:* Die Bestimmungen nach FIDLEG gelten ab sofort.
- *Werbung:* Die Bestimmungen nach FIDLEG gelten ab sofort.

Was sollte man jetzt tun?

Während den laufenden Übergangsfristen sollte jedes Unternehmen, das auf die eine oder andere Weise im Finanzdienstleistungsbereich tätig ist, abklären, ob es im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit unterstellungspflichtige Finanzdienstleistungen erbringt, unterstellungspflichtige Finanzinstrumente anbietet und/oder einer Bewilligungspflicht untersteht bzw. neue Bewilligungsanforderungen erfüllen muss.

Ein Unternehmen kann ein Interesse daran haben, die eigene Geschäftstätigkeit so zu ändern, dass im Ergebnis keine oder nur eine reduzierte Unterstellungspflicht besteht.

Ein Unternehmen sollte im Fall einer Unterstellung die Anforderungen frühzeitig und individuell so umsetzen, dass das Risiko der Haftung gegenüber Kunden, das Risiko strafrechtlicher Sanktionen und das Risiko aufsichtsrechtlicher Massnahmen möglichst reduziert werden.



Dr. Alois Rimle
Rechtsanwalt, LL.M.